

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Protokoll

Berlin, den 24.03.2020

**der 1000. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 24.03.2020**

Beginn: 12:15 Uhr

Ende: 14:05 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Hartmann
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Tiedje
Frau Yenice Campbell
Herr Ziegler

Berater/in:

Frau van Aaken (IB St)

Gäste:

Frau Huck (SETUB)
Prof. Volker Schmid (Fak. VI)

Protokoll:

Herr Mientus

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 998., 999. und 999.b Sitzung	2
3.	Berichte	2-3
4.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)	3-20

5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bautechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) – Gast: Frau Huck	21-22
6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) – Gast: Frau Huck	23-24
7.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) – Gast: Frau Huck	24-25
8.	Verschiedenes	26

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung der Protokolle der 998., 999. und 999.b Sitzung

Die Protokolle der 998., 999. und 999.b LSK-Sitzung werden einstimmig genehmigt.

TOP 3 Berichte

Der Vorsitzende weist die Mitglieder auf das Informationsschreiben des Vizepräsidenten für Lehre, Digitalisierung und Nachhaltigkeit der TU Berlin, Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß, hin und gibt den Anwesenden den wesentlichen Inhalt, etwa die Pläne zur Fortsetzung der Lehre im Online-Lehrbetrieb, wieder.

(Das Informationsschreiben des Vizepräsidenten für Lehre, Digitalisierung und Nachhaltigkeit der TU Berlin ist zu finden unter dem Link: https://www.pressestelle.tu-berlin.de/menue/tub_medien/newsportal/innenansichten/2020/coronavirus_2019_ncov/informationsschreiben_vp/sl/).

Herr Tiedje merkt hinsichtlich des oben genannten Schreibens an, dass das Land Berlin einen Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat, um das Vorhaben der Digitalisierung der Lehre zu unterstützen und die nötige Infrastruktur für das Sommersemester aufzubauen. Er berichtet weiter von einem gemeinsamen Rundbrief vieler Wissenschaftlicher*innen, sonstiger Angestellter an Universitäten und Studierender, in dem die Forderung nach einem sogenannten „Nichtsemester“ bekundet wird. Er merkt zudem an, dass die Durchführbarkeit von Onlineveranstaltungen ab einer bestimmten Zahl an Teilnehmer*innen schwierig wird, da die Wahrscheinlichkeit technischer Probleme im Feld der Teilnehmer*innen mit steigender Zahl zunimmt.

(Das Statement der TU Berlin zum Berliner Sofortprogramm finden sie unter dem Link: https://www.pressestelle.tu-berlin.de/menue/tub_medien/newsportal/hochschulpolitik/2020/tu_statement_zum_berliner_sofortprogramm_10_millionen_euro_zur_digitalisierung_der_lehre/)

Auf Nachfrage bezüglich der aktuellen Prüfungssituation erläutert Herr Schröder, dass seiner Kenntnis nach, alle Prüfungen ab dem 23.03.2020 abgesagt sind und verweist auf den Link des Studierendenservice (https://www.pruefungen.tu-berlin.de/menue/informationen_corona_virus/)

und ebenso auf das oben genannte Schreiben des Vizepräsidenten, demzufolge ein Onlineprüfungsverfahren im Aufbau ist. Entsprechende Informationen befinden sich auch im letzten Abschnitt der Information auf der Seite des Studierendenservice.

Frau van Aaken informiert in dem Zusammenhang, dass bereits erste schriftliche Prüfungen auf mündliche Prüfungen per Videokonferenz umgestellt werden, um, etwa in Fällen in denen nur noch eine Prüfung für den Abschluss ausstehend ist, Möglichkeiten zu schaffen, diese Prüfungen zu absolvieren. Prüfungsanmeldungen, die bisher nicht erfolgt sind, können per E-Mail nachgeholt werden; entsprechende Informationen sind auf der Website des Studierendenservice hinterlegt.

Frau Cifire berichtet, dass sich eine nicht geringe Anzahl Studierender an die Studierendenberatung gewandt hat, da ihnen keine TANs mehr zur Verfügung stehen. Frau van Aaken verweist auf die Möglichkeit der Vergabe neuer TAN-Listen in einer Videokonferenz mit dem ZECM mittels WebIdent als mögliche Lösung. Der Zugang zu WebIdent ([Direktzugang: 74266](#) – unten auf der Seite unter „Passwort vergessen“) ist aktuell noch schwer zu finden. Frau van Aaken wird die Einbettung eines entsprechenden Hinweises für Studierende auf der Seite des Studierendenservice veranlassen. Weitere Stellen wie das ZECM sollen auf die bessere Zugänglichkeit, etwa bei der Information zum TAN-Verfahren hingewiesen werden.

TOP 4 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom
- Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)

Bearbeiter*innen: LSK

Beschluss LSK 1/1000 – 24.03.2020

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) in erster Lesung unter Beachtung der Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anmerkungen

Die LSK dankt dem VP-SL, der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der zentralen Ordnungen und vor allem dem I B-Bereich für die Erstellung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO). In etwa 10 Terminen hat die Unterkommission der LSK mit den Antragstellenden die Zwischenstände aus der AG besprochen und durfte bereits Kommentare abgeben. In weiteren 10 Sitzungen hat sich die gesamte LSK seit Januar 2020 grundlegend und intensiv in mehr als 40 Gremienstunden mit der vorliegenden Fassung beschäftigt und gibt unten stehende Anmerkungen ab. Auf Grund der Einschränkungen wegen des Coronavirus fanden die Sitzungen teilweise in Form von Webkonferenzen statt. Allen

Beteiligten gilt Dank für den pragmatischen Umgang zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Die LSK bedankt sich für diese konstruktiven Gespräche ausdrücklich.

Die Zusammenführung der drei zentralen Ordnungen der TU (AllgStuPO, QuoSa und AuswahlSa) ist ein wichtiger Schritt. Alle zentralen Regelungen, die für alle Beteiligten gleich sind, konnten in einer Ordnung vollständig vereint werden. Dadurch wird eine bessere Übersichtlichkeit und Transparenz erwartet.

Die LSK gibt folgende Anmerkungen ab:

1. § 4 (3) Satz 2 NEU [inhaltlich]

Ergänzen: Es sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Sollten der Universität Unterlagen aufgrund anderer Anträge vorliegen, werden diese berücksichtigt.“

Begründung: Solche Unterlagen, die bereits vorliegen, sollten nicht nochmals eingereicht werden müssen. Doppelte Einreichungen von Unterlagen sind unnötig.

2. § 5 [redaktionell]

Streichen: Die Worte „behinderten sowie chronisch kranken“ sollten gestrichen werden.

Begründung: Der Inhalt wird direkt im Anschluss wiederholt.

3. § 6 Satz 2 NEU [inhaltlich]

Ergänzen: Es sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung fristgerecht eingehende Anträge werden von dieser an die bearbeitende Stelle weiter gegeben.“

Begründung: Bewerbungen können nur im Rahmen eines online-Verfahrens erzeugt werden. Es geht also lediglich darum, wo die Unterlagen eingereicht werden. Über die Bewerbungen entscheidet immer die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung. Die „Dritten“ übernehmen lediglich eine Vorprüfung. Insofern sollte aus Sicht der LSK eine direkt an der TU eingegangene Bewerbung (an Stelle bei den „Dritten“) ebenso berücksichtigt werden.

4. § 9 (1) letzter Satz [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „nach deutschem Recht“ sollen vor „zugrunde“ eingefügt werden.

Begründung: Sollte es eine HZB sowohl nach deutschem Recht als auch nach ausländischen Regelungen geben, so ist die zuerst nach deutschem Recht erworbene HZB zu verwenden.

5. § 9 (3) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „oder der Senatsverwaltung des Landes Berlin“ sollten vor dem Wort „oder“ eingefügt werden.

Begründung: Auch die zuständige Senatsverwaltung kann die Gleichwertigkeit der HZB feststellen.

6. § 10 (1) Satz 1 [redaktionell]

Ergänzen: In Satz 1 sollte ein Hinweis auf § 24 (4) ergänzt werden.

Begründung: § 24 (4) ermöglicht eine befristete Immatrikulation, um den Nachweis später einzureichen. Das ist aus organisatorischen Gründen notwendig, da direkt an den Bacheloranschließenden Masterstudiengängen die Bewerbungs- und Einschreibefristen oftmals vor Ausstellung der Zeugnisse liegen und entspricht BerlHG § 10 (5a).

7. § 11 (2) Satz 2 [redaktionell]

Ergänzen: Die Worte „auf Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat“ sollen nach „werden“ ergänzt werden.

Begründung: Der „gelebte“ Standard in Bezug auf Sprachen wird mit dem GER festgeschrieben. Das „Einvernehmen“ stellt klar, dass der AS in diesem Punkt ein weitergehendes Mitspracherecht hat als bisher. Er gibt nicht nur eine Stellungnahme ab sondern muss auch zu demselben Ergebnis der antragstellenden Einrichtung kommen. In der Praxis ist das bereits so.

Aus Sicht der LSK sollten fachlich erforderliche Sprachkenntnisse in der Regel als Auswahlkriterium und nicht als Zugangsvoraussetzung berücksichtigt werden. Darauf sollte in Gremien extra hingewiesen werden.

8. § 12 (1) Hinweis für die Gremien:

Zugangsvoraussetzungen sind nach BerlHG § 10 (5) nur für viertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Masterstudiengänge zulässig, die auf einem bestimmten Bachelor aufbauen. Sie stellen fachliche Notwendigkeiten (Sprachvoraussetzungen müssen fachlich notwendig begründet werden!) zum Bestehen des Masters dar. Eine Profilbildung im Bachelor sollte demnach nicht als Voraussetzung definiert werden. Spezialisierungen können im Rahmen von Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

9. § 14 (1) Satz 2 [inhaltlich]

Ersetzen: Satz 2 soll wie folgt ersetzt werden:

„Die Auswahlkommission soll mindestens ein professorales Mitglied enthalten. Die anderen Statusgruppen sollen berücksichtigt werden. Im Fall von Auswahlgesprächen findet in Bachelor- und Masterstudiengängen § 13 (2) BerlHZVO entsprechend Anwendung.“

Begründung: Aus Sicht der LSK schreibt BerlHZVO § 13 (2) eine Zusammensetzung der Auswahlkommission im Fall von Auswahlgesprächen in Bachelorstudiengängen vor. Für Masterstudiengänge kann auch eine andere Zusammensetzung festgelegt werden.

10. § 21 (4) Satz 2 [redaktionell]

Streichen: Die Worte „an der Zweithochschule“ sollen gestrichen werden.

Begründung: Da es sich um interne Bewerber*innen handelt, ist die Kombination immer gegeben. Der Verweis auf die Zweithochschule ist redundant.

11. § 23 (3) [inhaltlich]

Ersetzen: „Bei vorhergehenden Studienzeiten erfolgt die Immatrikulation in das Fachsemester, dass sich aus der Anerkennung gemäß § 61 der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt.“

Begründung: Die Menschen, die sich aus einem Studiengang aus diversesten Gründen im letzten Semester der vorgesehenen Regelstudienzeit selbst exmatrikuliert haben (nicht wegen endgültig nichtbestandener Prüfungen!) können ihr Studium nach der vorgelegten Formulierung nicht wieder aufnehmen, selbst wenn sie innerhalb eines Semesters ihr Studium abschließen könnten. Aus Sicht der LSK bedeutet das einen erhöhten Bürokratieaufwand für alle Beteiligten, da sich diese Studierenden jederzeit in einen anderen Studiengang problemlos einschreiben könnten, obwohl sie in ihrem ursprünglichen Studiengang vermutlich schneller einen Abschluss erreichen können. Die LSK schlägt deshalb die abgewandelte Formulierung vor.

12. § 24 (3) Satz 3 [inhaltlich]

Ersetzen: Satz 3 soll wie folgt ersetzt werden:

„Die Betreuung einer Abschlussarbeit an der TU Berlin kann nur übernommen werden, wenn es keine kapazitären Einschränkungen gibt bzw. wenn es in einem Austauschprogramm vereinbart wurde.“

Begründung: Dieser Satz bezieht sich nicht auf Doppelabschluss- oder Joint-Degree-Programme und auch nicht auf Abschlussarbeiten, die die Austauschstudierenden an ihrer Heimathochschule anmelden und in Kooperation mit der TU durchführen. Er bezieht sich lediglich auf Abschlussarbeiten die an der TU nach den Regeln der TU in den Studiengängen angemeldet werden, denen die Austauschstudierenden zugeordnet sind. Aus Sicht der LSK geht es um sehr wenige denkbare Fälle, für die hier eine einschränkende Regelung geschaffen wird. Es wäre zu überlegen, ob dieser Satz gestrichen werden kann. Wenn eine Betreuung an der TU möglich ist, sollte das aus Sicht der LSK auch außerhalb von Austauschprogrammen ermöglicht werden.

13. § 26 (1) Satz 2 [inhaltlich]

Ersetzen: Die LSK schlägt zwei alternative Formulierungsmöglichkeiten vor:

- i. Der zweite Teil des Satzes soll ersetzt werden durch: „die Pflicht, das Studium nach der Maßgabe ihrer Möglichkeiten aktiv zu betreiben. Die Hochschule erwartet, dass die Studierenden an der Gestaltung der Universität mitwirken.“
- ii. Die Worte „und die Pflicht, das Studium aktiv zu betreiben“ werden durch folgenden Satz ersetzt: „Die TU erwartet, dass Immatrikulierte ihr Studium nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten aktiv betreiben und an der Gestaltung der Universität mitwirken.“

Begründung: Dieser Absatz legt die grundsätzlichen Rechte, Pflichten und Erwartungen der TU an ihre Studierenden fest. In den beiden alternativen Formulierungen liegt der Unterschied in der „Pflicht“ und der „Erwartung“. Einigkeit gab es in der LSK dahingehend, den Satz 2 in einer der beiden Varianten zu überarbeiten. Für beide Varianten gab es in einem Meinungsbild gleich viele Stimmen. Das Wort „aktiv“ ist in seiner Auswirkung unklar. Durch die Ergänzung „nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten“ wird deutlich, dass es sich nicht um eine pauschale Aussage handelt, sondern dass die unterschiedlichsten Lebensumstände der Studierenden berücksichtigt werden müssen. Eine „Pflicht“ ist in der Aussagekraft stärker als eine „Erwartung“.

14. § 32 (5) Nr. 4 [redaktionell]

Anpassen: Nr. 4 sollte in einen eigenen Absatz überführt werden.

Begründung: Es handelt sich nicht um eine Voraussetzung für die Rückmeldung.

15. § 33 (1) Satz 1 und Satz 2 [inhaltlich]

Streichen und ersetzen: In Satz 1 „aus wichtigem Grund“ streichen. Der Beginn von Satz 2 soll wie folgt ersetzt werden: „Gründe für eine Beurlaubung sind unter anderem:“

Begründung: Eine Beurlaubung wird nur ausnahmsweise gewährt. Die TU sollte offener mit der Beurlaubung und den Gründen dafür umgehen und diese nicht so sehr einschränken.

16. § 33 (1) Satz 1 [redaktionell]

Ergänzen: Nach dem Wort „Frist“ soll „(mindestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit)“ ergänzt werden.

Begründung: Das entspricht der aktuell geltenden Frist und kann hier gleich verankert werden.

17. § 33 (1) Satz 2 Nr. 6 [redaktionell]

Ersetzen: Das Wort „acht“ soll durch die Zahl „18“ ersetzt werden.

Begründung: Ein Nachteilsausgleich nach § 67 ist bei Betreuung von Kindern bis zum Alter von 18 Jahren möglich. In der AllgStuPO sollte es eine entsprechende konsistente Formulierung geben. Auch aus der Studienberatung ist bekannt, dass es z. B. für Alleinerziehende die Problemlage gibt, eine nachschulische Betreuung auch für Kinder über acht Jahren zu benötigen aber nicht zu erhalten. Auch für diese Fälle sollte eine Beurlaubung möglich sein.

18. § 34 (1) Satz 3 [inhaltlich]

Ersetzen: Satz 3 soll wie folgt ersetzt werden:

„Eine Neuimmatrikulation in weitere Studiengänge mit dem gleichen Abschlussziel an der TU Berlin ist während des Teilzeitstudiums nicht möglich.“

Begründung: Aus Sicht der LSK ist es sehr wohl denkbar, dass Studierende, die in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, für diese Studiengänge Teilzeit beantragen können (z. B. um den Übergang vom Bachelor zum Master besser zu gestalten). Es ist aus Sicht der LSK jedoch nicht erkennbar, warum Studierende, die sich bereits in Teilzeit befinden, sich in einen weiteren Studiengang einschreiben sollten.

19. § 35 Satz 1 [redaktionell]

Ersetzen: Die Worte „an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU Berlin teilnehmen“ sollen durch „Studienleistungen erbringen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten ablegen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen besteht nicht.“ Ersetzt werden.

Begründung: Damit wird klar, dass die Teilnehmer*innen von „Studieren ab 16“ nicht nur Lehrveranstaltungen sondern auch ganze Module besuchen können und auch bereits Modulprüfungen ablegen können.

20. § 36 Satz 1 [redaktionell]

Ersetzen: Die Worte „ausgewählte Lehrveranstaltungen besuchen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.“ Sollen durch „Studienleistungen erbringen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten ablegen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen besteht nicht.“ Ersetzt werden.

Begründung: Damit wird klar, dass die Teilnehmer*innen von „In(2)TU Berlin“ nicht nur Lehrveranstaltungen sondern auch ganze Module besuchen können und auch bereits Modulprüfungen ablegen können.

21. § 38 (3) [redaktionell]

Ersetzen: In Satz 2 sollte das Wort „Scheine“ durch „Leistungsnachweise“ ersetzt werden.

Begründung: Leistungsnachweise sind der offizielle Sprachgebrauch der TU Berlin.

22. § 39 (2) [redaktionell]

Ergänzen: In (2) sollten die Worte „auf Grund einer zustimmenden Stellungnahme der LSK“ vor „eingrichtet“ ergänzt werden.

Begründung: Es gibt zunehmend Zertifikate der TU Berlin. Diese „Mikroabschlüsse“ sollten nicht nur durch das Präsidium mit dem Label „TU Berlin“ frei gegeben werden. Sowohl bei der Erstellung des Nachhaltigkeitszertifikats und auch bei Gender pro MINT wurde die LSK im Vorfeld eingebunden. Dieses Verfahren sollte auch beibehalten werden. Im Rahmen der BUA werden mehrere Zertifikate entwickelt, die ebenfalls begutachtet werden sollten.

23. § 39 (3) Satz 1 [inhaltlich]

Streichen: In Satz 1 sollen die Worte „sowie der TUBS GmbH“ gestrichen werden.

Begründung: Die TUBS ist eine GmbH und soll aus Sicht der LSK keine Zertifikate als Mikroabschlüsse der TU Berlin vergeben.

24. § 40 (4) Satz 2 [inhaltlich]

Verschieben und umformulieren: Satz 2 soll als neuer (7) in einer erweiterten Fassung verschoben werden: „(7) Mit anderen Hochschulen können über eine Vereinbarung weitergehende Regelungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zum Ablegen von Prüfungen und zur Übermittlungen der Ergebnisse getroffen werden.“

Begründung: Im Rahmen der BUA wird die Weiterentwicklung der Studierendenmobilität in Berlin durch gezielte Vereinbarungen zwischen den Hochschulpartnern festgelegt. Dazu ist auch die Übermittlung der Ergebnisse notwendig. Ein neuer (7) betont aus Sicht der LSK die Wichtigkeit dieser für Studierende positiven Regelung besser als eine Teilregelung in (4).

25. § 42 (2) [redaktionell]

Streichen: Die Worte „, jedoch mindestens vierzehntägig“ sollten gestrichen werden.

Begründung: Diese Konkretisierung von „regelmäßig“ sollte nicht in der AllgStuPO stehen, da sie aus Sicht der LSK nicht in die Zielsetzung der Ordnung passt. Die Frist ist eher zu lang für alle Beteiligten. Es hat keine Konsequenzen, wenn sie nicht eingehalten wird. Es geht lediglich um das „Abrufen“ von Nachrichten. Damit sind sie nicht automatisch gelesen und es wurde auch nicht gefordert zu reagieren. Viele Menschen rufen ihre Mails auch nicht unbedingt ab, sondern lassen sich eine Kopie schicken (POP3 vs. IMAP). Zielsetzung und Frist könnten außerhalb der Ordnung wesentlich besser erläutert werden.

26. § 43 (4) Sätze 1-3 [redaktionell]

Umformulieren: Die Sätze 1-3 sollten so umformuliert werden, dass es ein eindeutigeres Verständnis der Fristen in Bezug auf die Möglichkeiten des Übergangs in einen anderen Studiengang gibt.

Begründung: Ziel ist es, für die Studierenden und die Verwaltung planbare Fristen zu formulieren. Einerseits geht es um ein erfolgreich abgeschlossenes Studium nach (3) Nr. 1. Für den Übergang vom Bachelor zum Master sollte diese Frist so festgelegt werden, dass Studierende einen möglichst nahtlosen Übergang vom Bachelor zum Master bekommen. Für Studierende, die ihr Studium nach (3) Nr. 2 und 3 nicht mehr abschließen können, ist der Zeitpunkt der Feststellung wegen laufender Fristen zur Immatrikulation in einen anderen Studiengang wichtig. In allen drei Fällen ist zum Beispiel ein Abschluss des Studiums am 1.3. schwierig, da dann schon alle Fristen für die Einschreibung in einen Studiengang ab 1.4. abgelaufen sind. Gleichzeitig fände nach Satz 2 die Exmatrikulation frühestens zum 30.4., also mitten im Semester statt.

27. § 44 (2) Satz 1 [inhaltlich]

Streichen: In (2) Satz 1 müssen die Worte „außerhalb der TU Berlin“ gestrichen werden.

Begründung: In Praktika geht es in der Regel um einen wichtigen Einblick in Berufsfelder. Auch die Hochschule ist ein Berufsfeld. Nach der vorliegenden Formulierung könnte ein Praktikum auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, nur eben nicht an der TU. Es macht aus Sicht der LSK keinen Sinn ausschließlich die TU davon auszunehmen.

28. § 44 (2) Satz 2 [inhaltlich]

Umformulieren: Der Anfang von Satz 2 sollte besser lauten: „Die Kernkompetenzen eines Studiengangs werden in Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen erworben, [...]“.

Begründung: Kernkompetenzen werden nicht nur in Pflichtmodulen erworben. Insbesondere in Masterstudiengängen gibt es oft keine Pflichtmodule mehr, dennoch werden Kernkompetenzen erworben.

29. § 44 (3) NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender neuer Absatz 3 sollte eingefügt werden (Die nachfolgende Absatznummerierung muss entsprechend angepasst werden.):

„(3) Wahlmodule sollen einen Umfang von mindestens einem Fünftel, Wahlpflicht- und Wahlmodule zusammen mindestens ein Drittel des Studiumumfangs betragen. Unterschreitungen sind unter Berücksichtigung einer angestrebten breiten, überfachlichen akademischen Bildung zu begründen.“

Begründung: Zu den Anteilen von Wahl- und Wahlpflicht ist bereits im § 22 (2) Nr. 3 BerlHG eine Regelung enthalten. An der TU gibt es dazu wiederholte längere Diskussionen bei einzelnen Studiengängen. Eine eindeutige Lösung in der zentralen Satzung zu Studium und Lehre ist aus Sicht der LSK hilfreich, um für alle Studiengänge eine eindeutigere Formulierung zu haben.

30. § 44 (3) ALT Satz 2 [inhaltlich]

Ergänzen: Folgende Formulierung sollte am Ende von Satz 2 ergänzt werden:

„, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen zu können. Dafür sind fachübergreifende Studienanteile im Umfang von mindestens 12 LP in jedem Studiengang enthalten.“

Begründung: Die Formulierung des (3) ALT ist direkt aus dem Leitbild Lehre abgeleitet. In der Diskussion um das Leitbild und vor allem um die Umsetzung des Leitbilds kam die Frage auf, wie die TU denn eindeutig zeigen kann, dass das Leitbild in diesem Punkt erfüllt ist. Die bisherige Formulierung des (3) ALT beschreibt, dass es enthalten sein muss, gibt aber keinen Hinweis zu einem Umfang. Jeder Studiengang muss nun also nachweisen, wo und wie das berücksichtigt wird. Das kann entsprechend nur in Pflichtmodulen oder einem spezifischen Wahlpflichtbereich geschehen und darin gegebenenfalls anteilig verteilt auf mehrere Module. Der Vorschlag der LSK konkretisiert diesen Aspekt, in dem ein verbindlicher Mindestanteil festgeschrieben wird. Der Formulierungsvorschlag mit konkreten LP wurde so in einer früheren Fassung eingereicht und positiv von der LSK kommentiert.

31. § 45 (5) Satz 1 [redaktionell]

Ersetzen: Das Wort „Anforderung“ soll durch „Voraussetzung“ ersetzt werden.

Begründung: „Voraussetzung“ entspricht den Vorgaben für eine Modulbeschreibung.

32. § 48 (3) Satz 1 Nr. 3 [redaktionell]

Streichen: Das Wort „Freie“ soll gestrichen werden.

Begründung: Der „Freie Wahlbereich“ heißt nur noch „Wahlbereich“.

33. § 49 (2) Satz 3 [inhaltlich]

Ersetzen: Die Zahl „30“ soll wieder durch „60“ ersetzt werden.

Begründung: Gerade aus Sicht der Studierenden hat sich der Umfang von 60 LP inhaltlich bewährt. Das gilt sowohl in jedem Studiengang, als auch beim Übergang vom Bachelor zum Master und beim einjährigen Orientierungsstudium. Der Anteil von Wahlmodulen ist teilweise sehr gering, wodurch sinnvolle Module häufig nur im Rahmen von Zusatzmodulen erbracht werden können. Durch den Ausbau der Zertifikatsprogramme kann es eine weitere Nachfrage geben. Die Einschränkung auf 30 LP wurde bisher vor allem aus Gründen der Verwaltung (separate Papieranmeldung, Nachfragen zur Verbuchung, erhöhter Aufwand in der Verwaltung) diskutiert. Durch die Einführung von SAP soll nun auch dieser Aufwand z. B. durch elektronische Anmeldung und damit elektronische Verbuchung deutlich reduziert sein. Der Grund für die Einschränkung auf 30 LP entfällt damit aus Sicht der LSK.

34. § 49 (3) [redaktionell]

Aktualisieren: In Satz 1 muss der Verweis von „§ 47“ auf „§ 68“ aktualisiert werden.

Begründung: Durch die Überarbeitung der AllgStuPO muss der Verweis aktualisiert werden.

35. § 50 Hinweis

Die LSK empfiehlt den Prüfungsausschuss (PA) und den (1) zukünftig in der Grundordnung zu regeln. Es handelt sich um ein Gremium, das in jedem Studiengang vorhanden ist und sollte besser dort aufgenommen werden. Die weiteren Aufgaben des PA sollen in der AllgStuPO geregelt bleiben.

36. § 50 (1) Satz 5 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „gemäß Satz 3“ sollen eingefügt werden.

Begründung: Nicht der FKR sondern die Statusgruppenmitglieder im FKR benennen die Mitglieder des PA.

37. § 50 (3) Satz 1 [inhaltlich]

Einfügen: Die Worte „in der Regel“ sollten nach „tagt“ eingefügt werden.

Begründung: Nach der aktuellen Formulierung darf der PA nie öffentlich tagen. Die LSK sieht keinen Grund für diese Einschränkung. Es ist klar, dass er in den meisten Fällen nicht öffentlich tagen wird. Gerade um Vorschläge für Reform des Studiengangs nach (10) formulieren zu können, macht es aber aus Sicht der LSK auch Sinn öffentlich zu tagen. Z. B. entscheiden die Pae der Masterstudiengänge über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen. Ein Austausch mit dem PA eines zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs kann durchaus sinnvoll sein, ist aktuell aber ausgeschlossen.

38. § 50 (3) Satz 2 [inhaltlich]

Ersetzen: Die Worte „im Auftrag des*der Vorsitzenden“ sollen durch „auf Vorschlag eines Mitglieds“ ersetzt werden.

Begründung: Nicht nur im Auftrag des*der Vorsitzenden sollten weitere Personen herangezogen werden können. Auch die anderen Mitglieder des PA sollten weitere Personen vorschlagen können.

39. § 50 (5) [redaktionell]

Einfügen: Die Verweise auf die jeweiligen Paragraphen sollten eingefügt werden: Nr. 1 und Nr. 2: „gemäß § 61“, Nr. 4: „gemäß § 67“, Nr. 5: „gemäß § 63“ und Nr. 7: gemäß § 71“.

Begründung: Teilweise gibt es schon Verweise (Nr. 3 und Nr. 6). Die Studierenden und der PA sollen schnell die entsprechenden Regelungen finden.

40. § 50 (7) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „für die laufende Amtszeit“ sollen nach „Richtlinien“ eingefügt werden.

Begründung: Solch ein grundsätzlicher Beschluss eines PA sollte zu Beginn der Amtszeit eines neuen PA aktiv bestätigt werden. Sonst weiß ein neuer PA ggf. überhaupt nicht, was ein vorangegangener PA beschlossen hat und würde ggf. teilweise anders entscheiden.

41. § 50 (6) und (8) NEU [inhaltlich]

Verschieben und umformulieren: Die Sätze 2 bis 4 aus (6) sollten in einen neuen Absatz 8 verschoben und so umformuliert werden (die Absatznummerierung muss angepasst werden):

„(8) Gegen Entscheidungen nach (6) bzw. (7) können Betroffene Einspruch erheben. Einsprüche sind dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist dem*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung: Die Möglichkeit des Einspruchs sollte bei Einzelfallentscheidungen gegenüber dem*der Vorsitzenden und auch im Fall der Übertragung an die zuständige Stelle der TU Berlin gegeben sein.

42. § 51 (4) [redaktionell]

Einfügen: Ein neuer Satz 2 sollte eingefügt werden:

„Der*die Beisitzer*in ist vor der Notenfestsetzung zum Verfahren zu hören.“

Begründung: Dieser Satz ist bereits in der aktuellen AllgStuPO enthalten und sollte aus Sicht der LSK auch weiterhin enthalten sein.

43. § 52 (7) [redaktionell]

Ergänzen: „Maluspunkte sind gemäß § 68 (1) Satz 3 nicht erlaubt.“

Begründung: Dies entspricht der Rechtsprechung zu MC-Tests und sollte gleich hier ergänzt werden, da über Maluspunkte häufig bei MC-Tests diskutiert wird.

44. § 54 (1) Satz 4 [inhaltlich]

Hinweis: Die LSK schließt sich der Diskussion im Arbeitskreis QM an, wonach es diese deutliche Formulierung geben sollte. Die Portfolioprüfung muss sich von den anderen Prüfungsformen abgrenzen. Eine Prüfungsform als Ganzes muss sich nach BerlHG und nach § 59 (1) an den zu erwerbenden Lernzielen orientieren. Im Rahmen der Portfolioprüfung müssen über die Prüfungselemente demnach nur anteilige Lernziele nachgewiesen werden. Im Gegensatz dazu wird der Erwerb der gesamten Lernziele in den anderen Prüfungsformen mit einer punktuellen Form nachgewiesen. Um diesen Unterschied deutlich zu machen, braucht es eine detailliertere Lösung, wie sie im Arbeitskreis QM von den Fakultätsvertreter*innen vorgeschlagen wurde. Die LSK begrüßt und unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich.

45. § 56 (4) NEU [redaktionell]

Einfügen: Ein neuer Absatz 4 soll eingefügt werden:

„Dauer, Inhalte und Ergebnisse des Referats sind so zu dokumentieren, dass die vorgenommene Bewertung nachvollzogen werden kann.“

46. § 57 Satz 2 [redaktionell]

Streichen: Die Worte „außerhalb der TU Berlin“ müssen gestrichen werden.

Begründung: Siehe Anmerkung 27 zu § 44 (2) Satz 1.

47. § 58 Satz 3 NEU [redaktionell]

Einfügen: § 65 (4) Satz 2 sollte im Anschluss hier eingefügt werden.

Begründung: Inhaltlich passt er hier besser, da es um den Wechsel der Prüfungsform geht.

48. § 59 [redaktionell]

Verschieben: Aus Sicht der LSK sollte § 59 vor § 52 verschoben werden.

Begründung: Es handelt sich um übergreifende Regelungen zu Prüfungen. Die Prüfungen an sich sind dann Spezialfälle.

49. § 59 (4) [inhaltlich]

Ersetzen: Die Worte „Kandidat*in, ein*e Prüfer*in und“ sollen durch „Kandidat*in und ein*e Prüfer*in oder“ ersetzt werden.

Begründung: Aus Sicht der LSK reicht es, wenn der*die Kandidat*in und eine weitere Person (entweder Prüfer*in oder Beisitzer*in) sich persönlich am selben Ort befinden. Die bisherige Formulierung sieht vor, dass sich immer mindestens zwei Personen mit der*die Kandidat*in persönlich am selben Ort befinden. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass sich eine Person vor Ort einen Eindruck über den*die Kandidat*in machen kann und er*die Kandidat*in nicht täuschen kann. Alternativ wäre auch das Streichen in Bezug auf den*die sachkundige*n Beisitzende*n möglich, damit sich immer der*die Prüfende vor Ort befindet. Die LSK bittet zu prüfen, ob es ausreicht, dass nur eine Person mit der*dem Kandidat*in persönlich am selben Ort befindet.

50. § 59 (1) Satz 3 NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender Satz 3 sollte ergänzt werden:

„Das Prinzip der Chancengleichheit ist zu wahren.“

Begründung: Dieses Prinzip ist eigentlich übergeordnet klar. Aus Sicht der LSK sollte es hier dennoch erwähnt werden, da es um übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen geht.

51. § 59 (5) Satz 6 NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender Satz 6 sollte eingefügt werden.

„Die Sicherstellung der technischen Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit für die schriftliche Prüfung oder Prüfungselement obliegt dem*der Prüfer*in, ggf. unter Bereitstellung entsprechender Endgeräte.“

Begründung: Die elektronische Prüfung ist ein verhältnismäßig neues Verfahren. Für eine reguläre Klausur reichten Stift und Papier, die Studierende leicht selbst mitbringen konnten oder die ihnen leicht gestellt werden konnten. Die Anforderungen an elektronische Prüfungen umfassen neben der inhaltlichen Konzeption auch sowohl die technische Funktionstüchtigkeit z. B. in ISIS (muss mit allen Browsern funktionieren) als auch die Endgeräte, die ggf. nicht so leicht von Studierenden gestellt werden können wie ein Stift und Papier. Es sollte nicht zu Lasten der Studierenden gehen, wenn eine Prüfung deshalb nicht durchgeführt werden kann.

52. § 60 (2) Satz 4 [redaktionell]

Prüfen: In Satz 4 wird auf Absatz 9 verwiesen. Gleichzeitig wird in Absatz 11 die Disputation ausführlicher geregelt. Es soll geprüft werden, auf welchen Absatz verweisen werden soll.

Hinweis: Es muss keine Disputation geben. Wenn es eine Disputation gibt, kann sie entweder bewertungsrelevant für die Bildung der Abschlussnote der Abschlussarbeit sein (wenn sie benotet oder lediglich bestanden sein muss) oder sie wird lediglich durchgeführt.

Die LSK empfiehlt, dass in allen Studiengängen in der Regel eine Disputation vorgesehen ist.

53. §60 (5) Satz 3

Ersetzen: Die Worte „über den Prüfungsausschuss“ sollen durch „dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben ist und von diesem“ ersetzt werden.

Begründung: Der Prüfungsausschuss muss diese Anpassung nicht genehmigen oder bestätigen, er muss sie aber kennen.

54. § 60 (7) Satz 2 NEU [inhaltlich]

Einfügen: Es soll folgender Satz neu eingefügt werden:

„Über Anträge einzelner Kandidat*innen innerhalb der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Begründung: Bei einer Gruppenarbeit bilden die Kandidat*innen eine Gruppe, die nur gemeinsam die Abschlussarbeit anfertigt und gemeinsam Anträge stellt. Es können aber auch unvorhergesehene individuelle Anpassungen notwendig werden. Das Einfügen dieses Satzes stellt klar, an wen sich die einzelnen Mitglieder der Gruppe wenden können, wenn es individuelle Anpassungen gibt.

55. § 60 (7) Satz 2 ALT [redaktionell]

Streichen: Die Worte „, sofern die Kandidat*innen in unterschiedlichen Studiengängen studieren, mindestens ein*e Prüfungsberechtigte*r je Studiengang“ sollten gestrichen werden.

Begründung: Da es keine Zuordnung von Prüfenden zu einem Studiengang gibt, ist diese Regelung nicht notwendig.

Hinweis: Da Gruppenarbeiten gemeinsam angemeldet werden müssen, muss aus Sicht der LSK auch gemeinsam der Rücktritt erklärt werden, sofern keine spezifische Regelung aufgenommen wird.

56. § 60 (9) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „und ggf. Abs. 4“ sollten eingefügt werden.

Begründung: Gibt es keine bewertungsrelevante Disputation kommt § 68 (3) zur Anwendung. Gibt es jedoch eine bewertungsrelevante Disputation besteht die Abschlussarbeit gemäß (2) aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und es kommt § 68 (4) zur Anwendung, um die Gesamtnote der Abschlussarbeit zu berechnen.

57. § 60 (11) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: In Satz 1 sollen vor „Prüfer*innen“ die Worte „mindestens zwei“ eingefügt werden.

Begründung: Im Fall einer Disputation muss sichergestellt sein, dass alle Prüfenden daran teilnehmen, insbesondere wenn die Disputation relevant für das Bestehen und/oder die Notenbildung ist. (Siehe Anmerkung 51 zu § 60 (2)).

58. § 61 (3) Satz 1 [inhaltlich]

Einfügen: „ausnahmsweise“ vor „anerkannt“ in Satz 1

Begründung: Bachelor- und Masterstudiengänge sehen im Wesentlichen eine Unterteilung in Module vor (ergänzt durch eine Abschlussarbeit und ggf. Berufspraktika). Module werden einem Studiengang zugeordnet. Im Fall der Pflicht müssen die Studierenden die angegebenen Module

belegen, im Fall der Wahlpflicht wählen sie aus einer begrenzten Liste und im Fall der Wahl aus dem gesamten Angebot der TU und weiterer Hochschulen. Die Hochschule muss nach BerlHG § 31 (2) Nr. 2 und BlnStudAkkV § 12 sicherstellen, dass es ein schlüssiges Studiengangskonzept durch die Zuordnung von Modulen zu einem Studiengang gibt. Satzungsgeber dafür sind der Fakultätsrat bzw. verwandte Gremien. Die Formulierung des (3) hebt diese Zuordnung aus Sicht der LSK auf. Es geht darum, dass Module im Wahlpflichtbereich anerkannt werden sollen, für die es keine passende Entsprechung zu den zugeordneten Modulen im Studiengang gibt. Dieser Fall tritt durchaus häufig dann auf, wenn Studierende z. B. an einer anderen Hochschule Module absolvieren, die zwar grundsätzlich thematisch zu ihrem Studiengang passen, aber eben zu keinem der TU-Module. In diesem Fall müssen diese Module bisher entweder im Rahmen des Wahlbereichs oder als Zusatzmodul anerkannt werden. Der aktuelle Formulierungsvorschlag will das ändern und geht damit weit über die vorgegebenen Regelungen hinaus. Die Formulierung beschreibt, dass der*die Prüfungsausschussvorsitzende im Rahmen der Anerkennung (Anerkennungsfragen sind Einzelfallentscheidungen die üblicherweise ausschließlich von der*dem Vorsitzenden getroffen werden und keine Gremienentscheidung unter Einbindung aller Statusgruppen) neue Qualifikationsziele in den Wahlpflichtbereich eines Studiengangs aufnehmen darf, die die TU nicht anbietet und auch nur bedingt überprüfen kann. Diese Module könnten wir auch nur mit Namen im Diploma Supplement aufführen und nicht mit der Modulbeschreibung. Von Vorteil könnte sein, dass die Originalbezeichnungen der absolvierten Module auf dem Zeugnis stehen und nicht die entsprechenden Module der TU. Somit könnten potentiell Arbeitgeber*innen auf den ersten Blick nachvollziehen, was die Studierenden gemacht haben. Inhaltlich ist der Absatz deshalb nachvollziehbar, er widerspricht jedoch den geltenden Regelungen. Aus diesem Grund muss es eine ergänzende Richtlinie geben, die den Gestaltungsspielraum eines Prüfungsausschuss eng begrenzt und die Anwendung des (3) zur Ausnahme macht.

Die gängigen rechtskonformen Alternativen sind die Anerkennung nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention nach (2). Dazu müssen die Qualifikationsziele von Modulbeschreibungen (um die geht es bei beim „wesentlichen Unterschied“) teilweise offener formuliert werden. Es können auch neue Modulbeschreibungen mit breiteren Qualifikationszielen eingeführt werden. Der Wahlbereich kann erweitert werden.

59. § 61 (7) Satz 2 [redaktionell] „orientiert“

Ersetzen: Das Wort „orientiert“ soll durch „an Hand“ ersetzt werden.

Begründung: An Hand der modifizierten bayerischen Formel wird eine ausländische Note in eine deutsche Note umgerechnet. Diese muss man anwenden, wenn es geht. Sich „nur“ daran zu orientieren, bedeutet, dass man das Ergebnis auch ignorieren darf. Das ist ein Widerspruch.

60. § 61 (10) Satz 4

Streichen: Die LSK empfiehlt, diesen Satz zu streichen.

Begründung: Diese Regelung widerspricht aus Sicht der LSK dem Anerkennungsgrundsatz von (2). Sind gleichwertige Leistungen vorhanden, müssen diese anerkannt werden. Die Formulierung von Satz 4 bringt die Studierenden dazu zu überlegen, an welcher Hochschule (in Berlin) sie eine Prüfung ablegen. Es könnte für sie ggf. von Vorteil sein, wenn sie sämtliche Prüfungen an anderen Hochschulen ablegen, bevor sie an der TU eine Prüfung beginnen, obwohl sie an der TU eingeschrieben sind. Das kann nicht Ziel der Regelung sein, da diese Fälle z. B. auch nicht bei LINF berücksichtigt werden könnten.

61. § 62(2) Sätze 2 und 3 [inhaltlich]

Ersetzen: Die Sätze 2 und 3 sollen wie folgt ersetzt werden:

„Die Anmeldung einer Modulprüfung, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, soll grundsätzlich nicht das Bestehen von Studienleistungen oder Portfolioelementen voraussetzen.“

Begründung: Absatz 2 beschreibt wo und welche Voraussetzungen für die Anmeldung von Modulprüfungen festgelegt werden. Aus Sicht der LSK sind beide Formulierungen ähnlich. Der Vorschlag der LSK betont das Ziel nochmals deutlicher. Voraussetzungen sollen aus Sicht der LSK nur sehr selten obligatorisch gefordert werden, vor allem um beim Abweichen vom Studienverlaufsplan keine ungewollten Verzögerungen zu erreichen.

62. § 62 (3)

Ersetzen: Die Worte „regeln; dies gilt insbesondere für die Anmeldung der Abschlussarbeit.“ sollen durch „für die Anmeldung der Abschlussarbeit regeln“ ersetzt werden.

Begründung: Aus Sicht der LSK soll es lediglich für die Abschlussarbeiten weitere Voraussetzungen geben können.

63. § 63 (1) Satz 2 NEU [redaktionell]

Einfügen: Es soll ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt werden:

„Nicht angemeldete Prüfungen gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.“

Begründung: Es soll klar gestellt werden, wie mit Prüfungen verfahren wird, die nicht angemeldet waren, an denen aber teilgenommen wurde.

64. § 63 (2) Satz 2 [inhaltlich]

Umformulieren: Die LSK empfiehlt, Satz 2 wie folgt zu formulieren: „Sind Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen, erfolgt eine Anmeldung unter Vorbehalt. Der*die Prüfende kann den Vorbehalt, auch wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, bis zwei Wochen vor der Prüfung oder dem Ablegen des ersten Portfolioelements der Portfolioprüfung aufheben. Im begründeten Ausnahmefall kann die Aufhebung auf Antrag der*des Kandidat*in bis zum Tag vor der Prüfung oder Ablegen des ersten Portfolioelements der Portfolioprüfung erfolgen.“

Begründung: Ziel der Umformulierung der Regelung aus der geltenden AllgStuPO ist eine eindeutigere Formulierung für alle Beteiligten, insbesondere die Prüfenden. Die LSK schlägt die oben stehende Formulierung vor, um diesem Ziel noch besser zu entsprechen.

65. § 63 (2) letzter Satz [redaktionell]

Ergänzen: Am Ende des letzten Satzes sollen die Worte (2) letzter Satz: „und werden nicht bewertet“ ergänzt werden.

Begründung: Klarstellung in Analogie zu Anmerkung 62 zu § 63 (1).

66. § 63 (4) Satz 1 [redaktionell]

Streichen und einfügen: Der erste Spiegelstrich zu mündlichen Prüfungen soll gestrichen werden. Dafür soll ein neuer dritter Spiegelstrich wie folgt ergänzt werden:

„- bei allen anderen Modulprüfungen zu dem von dem*der Prüfer*in festgesetzten Zeitpunkt“.

Begründung: Das Ende der Anmeldefrist muss mindestens auch für die beiden neu aufgenommen Prüfungsformen festgelegt werden, damit sie im elektronischen System abgebildet werden können.

67. § 63 (5) [inhaltlich]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt das Ersetzen durch die Regelung nach geltender AllgStuPO § 50 (1) Satz 2 und 3:

„Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am letzten Tag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Eine Abmeldung von einer Portfolioprüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß Abs. 4 möglich, es sei denn der spätere Termin der Erbringung der ersten bewertungsrelevanten Leistung wird nachgewiesen.“

Begründung: Die Regelung ist für die Studiengänge gut, in denen viele Prüfungen zeitlich dicht beieinander stattfinden. In der Regel ist das bei Bachelorstudiengänge zu Beginn des Studiums der Fall. Um möglichst viele Prüfungen durchzuführen lernen viele Studierende bis zum letzten Moment. Durch die Vorverlegung der Frist, würde diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Die Studierenden müssten und würden dann vermehrt Ärzte aufsuchen. Der Bürokratieaufwand würde für alle Beteiligten unnötig steigen. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung würde der Aufwand für die Prüfenden in Bezug auf das Ausdrucken der Klausuren hoch sein. Der Aufwand für die Raumbuchung und der Klausuraufsicht ist bei der Frist von einem Tag oder von drei Tagen vernachlässigbar.

68. § 64 (3) Satz 3 [inhaltlich]

Ergänzen: Die Worte „oder im Ermessen des prüfenden fortgesetzt werden.“ sollen am Ende von Satz 3 ergänzt werden.

Begründung: Dadurch erhalten die Prüfenden die Möglichkeit, auch eine schriftliche Prüfung oder ein schriftliches Portfolioelement fortsetzen zu lassen. Das kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Nach der bisherigen Formulierung ist das den Prüfenden formal nicht erlaubt.

69. § 65 (1) Satz 1 [redaktionell]

Ersetzen: Die Worte „in der Regel“ sollen durch das Wort „sollen“ ersetzt werden.

Begründung: Die Studierenden sind im eigenen Interesse angehalten, eine Prüfung direkt im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen. Sie sind dann ja in der Regel auch am besten dafür vorbereitet und die Prüfung wird auch so wie angekündigt durchgeführt. Sie müssen das aber nicht genau zur nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit machen, da es einerseits für viele Module mehrere Termine gibt und andererseits niemandem eine Begründung für das Abweichen von der Regel vorgelegt werden muss. Deshalb sollte aus „in der Regel“ ein „sollen“ werden.

70. § 65 (2) Satz 2 und 3 [redaktionell]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt in Satz 2 die Worte „des Moduls“ und in Satz 3 die Worte „der Vorlesungszeit des Semesters“ durch „der ersten Lehrveranstaltung des Moduls“ zu ersetzen.

Begründung: Aus Sicht der LSK ist nicht erkennbar, warum es zwischen einer schriftlichen

Prüfung und einer Portfolioprüfung bei der Bekanntgabe des Termine einen Unterschied geben sollte. Darüber hinaus ist Beginn des Moduls unbestimmt, und es beginnen nicht alle Module zu Beginn der Vorlesungszeit (Blockkurse). Aus diesem Grund sollte die oben vorgeschlagene eindeutige Variante gewählt werden.

71. § 66 Satz 5 NEU [redaktionell]

Einfügen: Ein neuer Satz 5 soll wie folgt eingefügt werden:

„Studierende dürfen Kopien anfertigen.“

Begründung: Das Recht Kopien anzufertigen wurde im Rundschreiben „Klausureinsicht und Bereitstellung von Kopien“ vom 21.11.2018 zuletzt festgestellt. Demnach können Studierende Kopien anfertigen. Sie sollen darauf hingewiesen werden, dass die Kopien ausschließlich für den Rechtsschutz aus der Prüfung verwendet werden und nicht anderweitig verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Eine generelle Erlaubnis, die Ablichtung als Foto z. B. mit dem Smartphone zu erstellen, besteht nicht. Ihr kann alternativ zur Herstellung einer Kopie zugestimmt werden.

72. § 67 (1) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „der Schutzfrist gemäß § 3 MuSchG, “ sollen nach „Schwangerschaft“ eingefügt werden.

Begründung: Das Mutterschutzgesetz sieht in der aktuellen Fassung auch explizite Schutzfristen für Studentinnen vor.

73. § 67 (2) Satz 2 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „, einer Frauenbeauftragten“ sollen nach „Psychologischen Beratung“ eingefügt werden.

Begründung: Auch die Frauenbeauftragten, egal ob zentral oder dezentral, sollten hier direkt vom Prüfungsausschuss um eine Stellungnahme gebeten werden können.

74. § 67 (3) NEU [redaktionell]

Einfügen: Die folgenden Sätze sollten als Absatz 3 eingefügt werden:

„Studentinnen können gegenüber der Hochschule schriftlich erklären, dass sie innerhalb der Mutterschutzfrist an einzelnen Prüfungen oder Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, nach Antritt von Prüfungen muss jedoch eine Krankschreibung nachgereicht werden.“

Begründung: Die Studentinnen können nach MuSchG § 3 (3) erklären, dass sie an Prüfungen und Lehrveranstaltungen trotz Mutterschutz teilnehmen wollen. In der Praxis wird das auch gelebt. Es ist aber eher unbekannt. Ggf. sollte dafür ein Formular mit angeboten werden.

75. § 68 (1) Satz 2 [redaktionell]

Ersetzen: Das Wort „Module“ muss durch „Modulprüfungen“ ersetzt werden.

Begründung: Ein Modul an sich kann nicht unbenotet sein, die Modulprüfung schon.

76. § 68 (4) Satz 1, 2, 3, 5 und 6 [redaktionell]

- a. Einfügen und Ersetzen: In Satz 1 soll das Wort „bewertungsrelevante“ vor „Disputation“ eingefügt und die Worte „wenn die“ sollen durch „wenn der schriftliche Teil der“ sowie die Worte „mindestens ausreichend“ durch „bestanden“ ersetzt werden.

Begründung: Die Vorstellung der Abschlussarbeit kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Wenn diese Vorstellung bewertungsrelevant sein soll, besteht die Abschlussarbeit aus zwei Teilen. Einem schriftlichen Teil und der Disputation. Die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit kann in diesem Fall erst nach Durchführung der Disputation erfolgen.

- b. Ersetzen: Satz 2 soll wie folgt ersetzt werden:

„Die Disputation wird nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung entweder mit einer Note gemäß der Tabelle in Abs. 1 bewertet oder nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.“

Begründung: Die AllgStuPO legt lediglich die Grundlage dafür, dass Disputationen durchgeführt werden können. Die konkrete Regelung muss in einer fachspezifischen StuPO aufgeführt werden. Dort muss auch angegeben werden, ob diese Disputation benotet oder unbenotet ist.

- c. Einfügen: In Satz 3 sollen die Worte „oder wird die Disputation mit nicht bestanden bewertet,“ nach „4,0,“ eingefügt werden.

Begründung: Bisher ist nur der Fall geregelt, wenn die Disputation benotet wird. Der Fall einer unbenoteten Disputation muss ergänzt werden.

- d. Ersetzen: In Satz 5 sollen die Worte „für die“ durch „für den schriftlichen Teil der“ ersetzt werden.

Begründung: Die Vorstellung der Abschlussarbeit kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Wenn diese Vorstellung bewertungsrelevant sein soll, besteht die Abschlussarbeit aus zwei Teilen. Einem schriftlichen Teil und der Disputation. Die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit kann in diesem Fall erst nach Durchführung der Disputation erfolgen.

- e. Einfügen: In Satz 6 sollen die Worte „der Abschlussarbeit“ nach „Gesamtnote“ ergänzt werden.

Begründung: Abschließend sollte erwähnt werden, dass es sich um die Gesamtnote der Abschlussarbeit handelt.

77. § 68 (5) [redaktionell]

Ersetzen: Das Wort „Prüfungen“ soll durch „Modulprüfungen“ ersetzt werden.

Begründung: Es geht lediglich um Modulprüfungen. Auch der Verweis auf § 70 bezieht sich auf Modulprüfungen. Abschlussarbeiten sind auch Prüfungen. Dort gelten aber andere Regelungen und gerade nicht § 70. Das sollte deutlich werden.

78. § 70 (1) Satz 1 [inhaltlich]

Ersetzen: Das Wort „zweimal“ soll durch „dreimal“ erhöht werden.

Begründung: Es sollte eine Angleichung mit anderen Berliner Universitäten wie der FU (§ 20 RSPO) geben, an der es in der Regel drei Wiederholungsversuche gibt. Freiversuche werden dabei nicht berücksichtigt, sie gibt es aktuell in einigen Studiengängen im ersten Studienjahr im Bachelor. Die LSK empfiehlt zu evaluieren, ob Lehrveranstaltungen dadurch überlastet werden und die Erhöhung der Anzahl an Prüfungsversuchen zu einer Steigerung der Anzahl an

Absolvent*innen führt.

79. § 70 (1) Satz 3 [redaktionell]

Trennen: Satz 3 sollte nach „statt“ beendet und dafür dieser neue Satz 4 eingefügt werden:

„Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert den*die Studierende hierüber, über die Rechtsfolgen des Nichtbestehens und über Beratungsangebote.“

Hinweis: Die LSK begrüßt, dass die Regelungen in § 70 kürzer gefasst werden. Die Studierenden müssen ihre Modulprüfungen abschließen, um einen Studienabschluss zu erreichen. Die neu formulierten Regelungen sorgen aus Sicht der LSK dafür, dass mehr Studierende ihren Abschluss erreichen können.

80. § 71 (4) [inhaltlich]

Hinweis: Aus Sicht der LSK muss bei solcher Software sichergestellt sein, dass kein kommerzieller Nutzen für den Anbieter in Bezug auf Verwertung der Texte bzw. Trainieren der Software entsteht. Darüber hinaus stellt aus Sicht der LSK die Software nur ein weiteres Indiz für ein Plagiat dar, da sie ja bei begründetem Verdacht eingesetzt werden kann. Es liegt also bereits der Verdacht vor. Die Entscheidung ob es sich um ein Plagiat und damit eine Täuschung handelt, muss der*die Prüfende selbst begründen. Um ein Plagiat als Täuschung einstufen zu können, muss den Studierenden im Rahmen des Studiums klar gemacht werden, was ein Plagiat ist. Dies ist eine verpflichtende Aufgabe in jedem Studiengang, da nach § 44 (3) ALT Satz 1 festgelegt ist: „In den Studiengängen werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und fortlaufend trainiert.“ Wenn den Studierenden nicht klar ist, wann etwas ein Plagiat ist, kann es aus Sicht der LSK auch nicht als Täuschung eingestuft werden.

81. § 72 (1) Satz 2 Nr. 1. Und 2 [inhaltlich]

Ersetzen: Nr. 1 und Nr. 2 sollen wie folgt ersetzt werden: „Nr. 1 Name des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung gemäß Vorgaben des Fakultätsrates“ (Die folgende Nummerierung muss angepasst werden.)

Begründung: Das bietet die Möglichkeit fachspezifisch eine alternative Bezeichnung von Studiengang und Studienrichtung als Zeugnistitel zu wählen, wenn dies sinnvoll erscheint. Ein Beispiel ist der Bachelorabschluss im Studiengang „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Luft- und Raumfahrttechnik“. Die Bezeichnung könnte mit der vorgeschlagenen Regelung auch „Luft- und Raumfahrttechnik als Studienrichtung im Verkehrswesen“ heißen. Damit haben die Studierenden ggf. bessere Chancen auf einen Masterstudienplatz oder bei Arbeitgebern. Eventuelle Kosten für die erforderliche Anpassung der Software müsste zentral oder durch die Fakultät, die das wünscht finanziert werden.

82. § 72 (3) [redaktionell]

Prüfen: Die LSK bittet zu prüfen ob die Regelung nach geltender AllgStuPO § 53 (2) und der Verweis auf die GK-Vorsitzenden bzw. ZI-Direktoren hier ergänzt werden müssen.

TOP 5 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bautechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bautechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) vom 11.02.2020
- AK-Beschluss vom 18.12.2019
- Synopse
- Modulliste und Modulkatalog
- CNW-Berechnung
- Servicezusage der Fakultät VI (wird nachgereicht)

Bearbeiter*innen: UK

Beschluss der SETUB	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
11.02.2020	28.01. und 18.03.2020	24.03.2020

Beschluss LSK 2/1000 – 24.03.2020 Abstimmung: 10 : 0 : 1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bautechnik mit Lehramtsoption unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der SETUB für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Bautechnik“ mit Lehramtsoption. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 04.02.2020 unter Beteiligung von Frau Huck, Frau van Aaken sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen und dem Studiengangreview. Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von SETUB, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018_Wechsel.pdf.

In dem Studiengang sind im Pflichtbereich 5 Module mit einem Umfang von 3 LP enthalten, die

alle mit einer Prüfung abschließen. In der Folge müssen von den Studierenden je Semester wahrscheinlich mehr als 6 Modulprüfungen durchgeführt werden. Beides widerspricht § 12 (5) Nr. 4 BInStudAkkVO, § 22a (2) BerlHG und § 33 (2) AllgStuPO. Die vorgelegte Begründung für die Abweichung bezieht sich auf das aktuelle Modulangebot der Fakultät VI. Des Weiteren wird angeführt, dass im Bauingenieurwesen an einer Überarbeitung gearbeitet wird und diese entsprechend übernommen werden soll. Noch ist diese Überarbeitung aber nicht abgeschlossen. Expliziter Wunsch der Studierenden im Bachelor Bautechnik ist es, die Überarbeitung ihres Studiengangs zeitnah umzusetzen und die Anpassungen entsprechend dem Bauingenieurwesen später einzuarbeiten. Ein weiterer Lösungsvorschlag wäre die Entwicklung eines eigenen Modulangebots der SETUB, das die Lehrveranstaltungen des Bauingenieurwesens umfasst. Dieser Vorschlag kann von Seiten der SETUB nicht umgesetzt werden. Die Einbindung anderer Module ist ebenfalls nicht umsetzbar, da die betroffenen Module wesentliche Grundlagen enthalten, auf denen in der Folge aufgebaut wird. Im Ergebnis müsste die Neufassung des Studiengangs entweder abgelehnt werden oder es wird eine zeitnahe Überarbeitung von Seiten des Bauingenieurwesens erfolgen, die dann wiederum eine Neufassung zur Folge hat. Dem Wunsch der Studierenden der Bautechnik entsprechend, erwartet die LSK, dass die Überarbeitung des Angebots der Fakultät VI innerhalb eines Jahres vorliegt und eingebunden wird.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) und (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das Datum des Außerkrafttretens der alten Ordnung nach (2) um ein Jahr und das Datum der Entscheidung, bis wann ein Wechsel möglich ist nach (3) um ein Semester zu verschieben auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nach hinten zu verschieben. Im Lauf des Wintersemesters 2020/21 kann die Frist überprüft und ggf. angepasst werden, wenn die Studierenden durch diese Maßnahmen eine Entscheidungsgrundlage fehlt (z. B. durch die Verschiebung des Prüfungstermins um ein Jahr, deren Ergebnis für die Entscheidung notwendig ist).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 6 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) vom 11.02.2020
- AK-Beschluss vom 18.12.2019
- Synopse
- Modulliste und Modulkatalog
- CNW-Berechnung
- Servicezusage der Fakultäten IV (wird nachgereicht) und V
- Kooperationsvertrag mit der Beuth Hochschule über die Servicemodule (wird nachgereicht)

Bearbeiter*innen: UK

Beschluss der SETUB	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
11.02.2020	28.01. und 17.03.2020	24.03.2020

Beschluss LSK 3/1000 – 24.03.2020

Abstimmung: 10 : 0 : 1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der SETUB für die sehr guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Medientechnik“ mit Lehramtsoption. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 04.02.2020 unter Beteiligung von Frau Huck, Frau van Aaken sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen und dem Studiengangreview. Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von SETUB, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) und (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das Datum des Außerkrafttretens der alten Ordnung nach (2) um ein Jahr und das Datum der Entscheidung, bis wann ein Wechsel möglich ist nach (3) um ein Semester zu verschieben auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nach hinten zu verschieben. Im Lauf des Wintersemesters 2020/21 kann die Frist überprüft und ggf. angepasst werden, wenn die Studierenden durch diese Maßnahmen eine Entscheidungsgrundlage fehlt (z. B. durch die Verschiebung des Prüfungstermins um ein Jahr, deren Ergebnis für die Entscheidung notwendig ist).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2020/21 müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Die Module, die als Kooperation von der Beuth-Hochschule für Technik Berlin angeboten werden, sind entweder direkt in den Studiengang zu integrieren oder entsprechend in das MTS einzupflegen. Aktuell ist lediglich der Verweis auf die Homepage der Beuth-Hochschule enthalten und kein direkter Link zur Modulbeschreibung.

TOP 7 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) vom 11.02.2020
- AK-Beschluss vom 18.12.2019 und 15.01.2020
- Synopse
- Modulliste
- Servicezusage der Fakultät V
- CNW-Berechnung

Bearbeiter*innen: UK

Beschluss der SETUB	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
11.02.2020	28.01.2020	24.03.2020

Beschluss LSK 4/1000 – 24.03.2020

Abstimmung: 10 : 0 : 1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik mit Lehramtsoption unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der SETUB für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Fahrzeugtechnik“ mit Lehramtsoption. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 04.02.2020 unter Beteiligung von Frau Huck, Frau van Aaken sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen und dem Studiengangreview. Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von SETUB, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) und (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das Datum des Außerkrafttretens der alten Ordnung nach (2) um ein Jahr und das Datum der Entscheidung, bis wann ein Wechsel möglich ist nach (3) um ein Semester zu verschieben auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nach hinten zu verschieben. Im Lauf des Wintersemesters 2020/21 kann die Frist überprüft und ggf. angepasst werden, wenn die Studierenden durch diese Maßnahmen eine Entscheidungsgrundlage fehlt (z. B. durch die Verschiebung des Prüfungstermins um ein Jahr, deren Ergebnis für die Entscheidung notwendig ist).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 8 Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **31.03.2020**, ab **14.15 Uhr** in der **Konferenz** unter **<https://meet.innocampus.tu-berlin.de/LSK1001>** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Thomas Mientus